



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 33, Nummer 14, Peitz, den 18.12.2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Feuerwehrgeldentsetzung der Freiwilligen Feuerwehr

Seite 2

Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren

Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlung von Meldedaten

Seite 5

Gemeinde Drachhausen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 5

Hundesteuersatzung 2025

Seite 6

Gemeinde Drehnow

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 8

Hundesteuersatzung 2025

Seite 8

Gemeinde Heinersbrück

Hundesteuersatzung 2025

Seite 11

Gemeinde Jänschwalde

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 13

Hundesteuersatzung 2025

Seite 13

Offenlage 1. Änderung des Entwurfs Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“

Seite 16

Gemeinde Tauer

Hundesteuersatzung 2025

Seite 16

Gemeinde Teichland

Hundesteuersatzung 2025

Seite 19

Gemeinde Turnow/Preilack

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Seite 21

Hundesteuersatzung 2025

Seite 21

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sitzung der Verbandsversammlung

Seite 24

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Seite 24

Schließzeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2024 / 2025

Seite 24

LKSPN

Öffentliche Bekanntmachung, Gemarkung Heinersbrück

Seite 24

Öffentliche Bekanntmachung, Gemarkung Drehnow

Seite 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, (Nr.18) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/ Picnjo in ihrer Sitzung am **04.11.2024** nachfolgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz (Feuerwehrgebührensatzung)

§ 1 – Grundsätze

- (1) Das Amt Peitz ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält das Amt Peitz gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Das Amt Peitz regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung auf einen Verzicht trifft der Amtsdirektor.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Peitz wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (6) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 2 – Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenschuldner ist ferner

1. der Auftraggeber;
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte bilden die Gebührentatbestände. Weitere Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Absatz 1 und 2 genannt sind, unterliegen ebenfalls der Gebührenersatzpflicht.

(5) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.

(6) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(7) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

(8) Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(9) Des Weiteren sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Absatz 1 erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, gebührenpflichtig.

(10) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 3 – Gebührensatz und Maßstab

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Für die Vorhaltung der Feuerwehr wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr entsteht unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und 3 Einsatzkräfte je Minute.

(3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

(4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(5) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.

(6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (7) Zusätzlich zu den Gebühren sind
- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Wiederbeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 - die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 - die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.
- (8) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.
- (9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4 – Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Peitz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben sind, zulässig.

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wehrführung hat das Amt unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Gebühren entsprechend geltend gemacht werden können.

§ 6 – Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.
- (2) Die Zahlung ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 – Haftung

- (1) Das Amt Peitz haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt das Amt Peitz keine Haftung.
- (3) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

(4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

(5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 8 – Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz vom 09.07.2013 außer Kraft.

Amt Peitz, 04.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz.

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie, abgerundet	Gebühr je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
TLF 16/45	65,04 €/ Stunde	1,08 €/ Minute
HLF 16/12	63,00 €/ Stunde	1,05 €/ Minute
LF 16	67,07 €/ Stunde	1,11 €/ Minute
GW	50,81 €/ Stunde	0,84 €/ Minute
TLK 23-12	65,04 €/ Stunde	1,08 €/ Minute
KDOW	34,55 €/ Stunde	0,57 €/ Minute
MTW	34,55 €/ Stunde	0,57 €/ Minute
TSF	42,68 €/ Stunde	0,71 €/ Minute
TLF 20/40	59,96 €/ Stunde	0,99 €/ Minute
TSF-W	55,38 €/ Stunde	0,92 €/ Minute
TLF	67,07 €/ Stunde	1,11 €/ Minute
TLF 24/50	79,26 €/ Stunde	1,32 €/ Minute
KLF	46,74 €/ Stunde	0,77 €/ Minute
TLF 16/25	69,10 €/ Stunde	1,15 €/ Minute
LF 8	64,36 €/ Stunde	1,07 €/ Minute
LF 10	67,07 €/ Stunde	1,11 €/ Minute

Personalbezeichnung	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde, abgerundet	Gebühr je Einsatzkraft und Minute, abgerundet
Einsatzkraft	14,24 €/ Stunde	0,23 €/ Minute

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
106,18 €/ Stunde	1,76 €/ Minute

Ergänzung zum Gebührenverzeichnis

Besondere Pauschbeträge:

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) ohne Berücksichtigung des Dienstgrades und der Dienststellung ein Stundensatz von **14,24 Euro/h + Einsatzstunde je Fahrzeugkategorie** berechnet.

Im Falle einer böswilligen Alarmierung wird **750 Euro** und für eine Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen **750 Euro** berechnet.

Im Falle einer **Tragehilfe** als Hilfeleistung beträgt die Gebühr **14,24 Euro/h** je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) + **Einsatzstunde je Fahrzeugkategorie**.

Amt Peitz, 04.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 27, Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

(2) Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

(3) Der Ortswehrführer, seine Stellvertreter, die Führungsgruppe, die Ortswehrführer und weitere Funktionsträger der Ortswehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Entschädigung. Damit soll der mit diesem Amt verbundene sächliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden. Übersteigen die persönlichen Auslagen in einem Monat die in den §§ 2 bis 4 festgelegten pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung, so werden die nachweislich höheren Auslagen in Anrechnung gebracht.

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 und 2 wahr, wird die höchste und die nächst niedrigere Aufwandsentschädigung des Funktionsinhabers vollständig ausgezahlt. Weitere Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entschädigungen nach § 4 Absatz 4.

§ 2 Amtswehrführung

(1) Die Amtswehrführung besteht aus dem Amtswehrführer, dem stellvertretenden Amtswehrführer (gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter), sowie der Führungsgruppe. Die Mitglieder der Führungsgruppe übernehmen entsprechend zugewiesene Aufgabenbereiche:

- a. Atemschutz
- b. Aus- und Fortbildung
- c. Bekleidung/Persönliche Schutzausrüstung
- d. Technik

(2) Die Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehren obliegen dem Amtsjugendwart sowie dem Amtskinderwart und ihren Stellvertretern.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe gezahlt:

Amtswehrführer	105,00Euro/Monat
Stellvertretender Amtswehrführer	80,00Euro/Monat
Mitglieder Führungsgruppe	50,00Euro/Monat
Amtsjugendwart	30,00Euro/Monat
Stellvertretender Amtsjugendwart	15,00Euro/Monat
Amtskinderwart	30,00Euro/Monat
Stellvertretender Amtskinderwart	15,00Euro/Monat

(4) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von 4 Wochen erhält der Vertreter 100 % der Entschädigung des zu Vertretenden. Seine Entschädigung als Vertreter sowie die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 3 Ortswehrführung

(1) Die Ortswehrführer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

FF Peitz	80,00	Euro/Monat
FF Drachhausen	60,00	Euro/Monat
FF Heinersbrück	60,00	Euro/Monat
FF Tauer	60,00	Euro/Monat
FF Bärenbrück	40,00	Euro/Monat
FF Drehnow	40,00	Euro/Monat
FF Drewitz	40,00	Euro/Monat
FF Grieben	40,00	Euro/Monat
FF Grötsch	40,00	Euro/Monat
FF Jänschwalde	40,00	Euro/Monat
FF Maust	40,00	Euro/Monat
FF Neuendorf	40,00	Euro/Monat
FF Preilack	40,00	Euro/Monat
FF Radewiese	40,00	Euro/Monat
FF Turnow	40,00	Euro/Monat

(2) Die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50% der Entschädigung des Ortswehrführers.

(3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von vier Wochen erhält der Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers. Seine Entschädigung als Vertreter sowie die Entschädigung des Ortswehrführers wird entsprechend gekürzt.

§ 4 Weitere Funktionen und Tätigkeiten

(1) Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren, die durch den Träger des Brandschutzes in diese Funktion berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Monat.

(2) Gerätewarte der Ortswehren, die durch den Träger des Brandschutzes in diese Funktion berufen wurden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Monat.

(3) Für die Amtsjugendfeuerwehr wird ein Bekleidungswart vom Träger des Brandschutzes berufen, welcher gleichzeitig das Mitglied der Führungsgruppe für den Fachbereich Bekleidung/Persönliche Schutzausrüstung vertritt. Er erhält eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro/Monat.

(4) Für folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen in entsprechender Höhe gezahlt:

- a. Kreisausbilder der Amtsfeuerwehr Peitz mit Nachweis der Landesfeuerwehrschule, für die Truppmannausbildung je nachgewiesene geleistete Ausbildungsstunde 11,00 Euro
- b. Hilfsausbilder für die Truppmannausbildung je nachgewiesene geleistete Ausbildungsstunde 11,00 Euro
- c. Für jeden geleisteten Einsatz eines Kameraden der Ortswehren 5,00 Euro
- d. Ausgebildete Atemschutzgeräteträger, die eine gültige Einsatztauglichkeit gemäß FwDV 7, Punkt 3 vorweisen können pro Monat (eine Untauglichkeit an 1/12 des Jahres wegen unverschuldeter Wartezeiten auf eine G26.3 Untersuchung ist unschädlich) 5,00 Euro

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandentschädigungen werden halbjährlich berechnet und bei Vorliegen aller Voraussetzungen und Nachweise in dem auf das Halbjahr folgenden Monat auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger oder Kameraden überwiesen.

(2) Wird eine Funktion nach §§ 2, 3 und 4 Absatz 1, 2 und 3 innerhalb eines laufenden Monats beendet, erfolgt die Aufwandentschädigung anteilig pro Tag.

(3) Kommt eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz seinen Pflichten aus dem Brandenburgischen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie aus der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Amtsbrandmeisters und der Ortswehrführer der Amtsfeuerwehr des Amtes Peitz nicht nach, so kann ihr auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters oder des Trägers des Brandschutzes und auf Beschluss des Amtsausschusses hin seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 15.04.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Amtsausschusses vom 21.03.2022, außer Kraft.

Peitz, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlung von Meldedaten

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

gemäß § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 BMG und § 42 Abs. 2 BMG

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene **in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

3. An Adressbuchverlage sind entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

4. Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG zu Punkt 1 bis 3 und nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu Punkt 4 das Recht durch Eintragung einer Übermittlungssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in andere Gemeinden oder Städte neu zu beantragen.

Das Bürgerbüro des Amtes Peitz hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Amt Peitz:

Montag und Donnerstag:	08:30 – 11:30 Uhr; 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag:	08:30 - 11:30 Uhr; 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Freitag:	08:30 - 12:00 Uhr
Jeden 2. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

Peitz, den 03.12.2024

Norbert Krüger – Siegel –
Amtdirektor

Gemeinde Drachhausen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung vom 07.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2025 am 29.08.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen in der Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza erlassen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza jährlich

1. für den 1. Hund	24,00 Euro
2. für den 2. Hund	48,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	72,00 Euro
4. für den gefährlichen Hund	500,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,

- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Drachhausen/Hochoza weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/Die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen

innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steueremarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza am 06.09.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Drehnow

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung vom 05.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 390 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 316 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2025 am 24.09.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow in der Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow erlassen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Drehnow/Drjenow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/

Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:
- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Drehnow/Drjenow jährlich
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Drehnow/Drjenow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.
 - b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:
- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Drehnow/Drjenow weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/Die Hundehal-

terin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow am 10.04.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Heinersbrück

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst in der Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst erlassen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Heinersbrück/Móst.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie

einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Heinersbrück/Móst jährlich
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Heinersbrück/Móst aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,

- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd Ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf

des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Heinersbrück/Móst weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/Die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steueremarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst am 16.10.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Jänschwalde

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung vom 28.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2025 am 17.10.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce in der Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce erlassen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/

Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprochen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce jährlich

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungstreitkräften gehalten werden,
- Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

- Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von beständigen Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- Ausgebildete Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/Die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfrie-

deten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce am 20.09.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Fassung November 2024

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde in der Fassung von November 2024 beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des Industrieparks, primär die Umsetzung erster Ansiedlungsprojekte und die Realisierung der geplanten Bahnanbindung, geschaffen.

Das Plangebiet liegt in den Gemarkungen DREWITZ und JÄNSCHWALDE und umfasst eine Fläche von ca. 206 ha. Die Lage des Plangebiets und die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ bleiben unverändert. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs statt. Der beschlossene Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom November 2024 einschließlich seiner Begründung (inklusive Umweltbericht) liegt

**vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025
im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.20,
Schulstraße 6 in 03185**

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601-38161 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden. Es wird darum gebeten Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegefrist auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegefrist im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung: <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

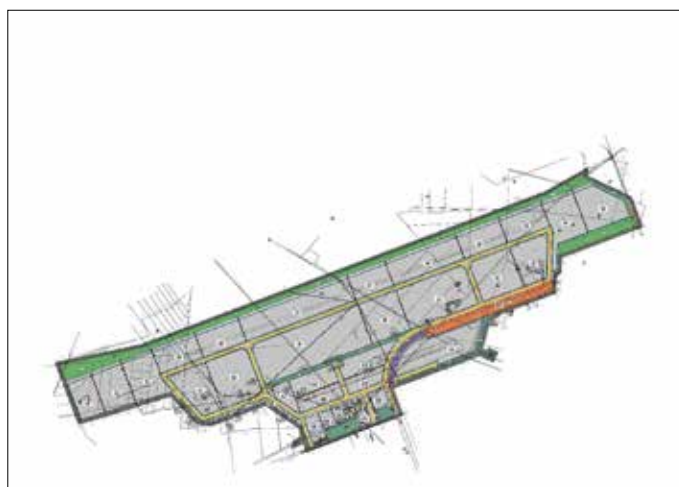
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Anlagen: Übersichtsplan
 Lageplan mit Geltungsbereich



Gemeinde Tauer

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej in der Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej erlassen.

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Die Gemeinde Tauer/Turjej erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Tauer/Turjej.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Tauer/Turjej jährlich

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4**Steuerbefreiung**

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Tauer/Turjej aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.

- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Tauer/Turjej weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej am 31.05.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Teichland

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce erlassen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Teichland/Gatojce.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Als Hundehalter/Hundehalterin gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die

Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:
- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d) Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Teichland/Gatojce jährlich
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Teichland/Gatojce aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.
 - b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Teichland/Gatojce weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/Die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund

nicht angelegt werden. Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce am 27.11.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I 1973, S. 965) zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk in ihrer Sitzung vom 08.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 275 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 324 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2025 am 20.09.2024 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk in der Sitzung am 08.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk erlassen.

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz/Picnjo gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk jährlich

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 480,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4**Steuerbefreiung**

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“, oder „H“ besitzen.

- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz/Picnjo erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz/Picnjo unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe und Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk weggezogen ist, beim Amt Peitz/Picnjo, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz/Picnjo, Sachgebiet Steuern, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz/Picnjo kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz/Picnjo nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz/Picnjo übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk am 04.05.2018, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 12.11.2024

Beschluss-Nr. TAV/01/01/24

Der testierte Jahresabschluss 2023 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme 22.497.004,19 € und einem Jahresüberschuss von 724.230,15 € festgestellt. Der Lagebericht des Vorstandsvorstehers wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dabei sind für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser jeweils gesondert vorzutragen.

Beschluss-Nr. TAV/01/02/24

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Vorstandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz, ihre Stellvertreterin sowie die 1. allgemeine Stellvertreterin der Verbandsleitung für das Geschäftsjahr 2023 zu entlasten.

Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 12.11.2024 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 22.497.004,19 € und einem Jahresüberschuss von 724.230,15 € (Beschluss-Nr. TAV/01/01/24) festgestellt und der Vorstandsvorsteherin, ihrer Stellvertreterin sowie der 1. allgemeinen Stellvertreterin der Verbandsleitung für das Jahr 2023 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/01/02/24).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz vom 02.01.25 bis 17.01.25 öffentlich aus.

N. Krüger
Verbandsvorsteher

Information der GeWAP

Schließzeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2024 / 2025

Die Geschäftsstelle der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH bleibt vom **24.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024** geschlossen. Gern sind wir ab dem 02.01.2025 wieder wie folgt für Sie zu erreichen:

Mo./Mi./Do. 07:00 - 15:45 Uhr
Di. 07:00 - 18:00 Uhr
Fr. 07:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 035601 - 80858-0
Fax: 035601 - 31002
E-Mail: info@gewap-tav.de
Homepage: www.gewap-tav.de

Kurzer Draht zum Bereitschaftsdienst:

- Abwasser 0151 - 55 054 121
- Trinkwasser 0151 - 55 054 124

Die Informationen zu unseren Geschäftszeiten sowie die Rufnummern des Bereitschaftsdienstes können Sie ebenfalls unserer telefonischen Bandansage entnehmen.

Wir wünschen all unseren Kunden und Geschäftspartnern besinnliche Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2025!

Landkreis Spree-Neiße

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Heinersbrück, Gemarkung Heinersbrück, Flur 6**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

Im Amt **Peitz, Gemarkung Drehnow, Fluren 1 bis 3**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter